

beiden Fällen Normen weggelassen, die als nähere Ausführung des schon früher Gesagten ihnen vielleicht als unnötig erscheinen mochten. Man kann aber natürlich aus solch vereinzelter Stellen noch keinen Schluss auf das 'System' ihrer Tätigkeit ziehen.

Wenn aber im Titel XVI des bairischen Gesetzes sich zu 288 keine Parallelstelle findet und 295 und 296 durch Normen anderer Art ersetzt sind, so darf man wohl annehmen, dass die Bestimmungen der Euriciana dem bairischen Rechtsgebrauche eben nicht conform waren. —

Nunmehr ist noch auf jene anderen Gesetzesstellen einzugehen, bei welchen uns die westgothische Fassung nicht in der Form der Euriciana, sondern als Antiqua der späteren Recensionen erhalten ist.

Eine zum Teil wörtliche Uebereinstimmung besteht zwischen den Kapiteln des 12. Titels der lex Baiuvariorum (de terminis ruptis) mit dem Westgothengesetze X, 3, 2—5. Einige Teile desselben sind uns sowohl in dem Pariser Fragmente der Euriciana, wie in den beiden Redaktionen Reccessvinds und Ervigs als Antiqua erhalten, und hier zeigt sich, dass die Antiqua mit dem Wortlaute der Euriciana sich fast vollständig deckt. Bei der grossen Uebereinstimmung, die die l. Bai. auch mit denjenigen Kapiteln des gothischen Gesetzes aufweist, die uns nur als Antiqua erhalten sind, darf man wohl annehmen, dass diese hier uns ziemlich unverändert den älteren Text überliefert hat.

Die Antiqua stellt freilich jenen allgemeinen Satz, den die Euriciana ans Ende dieser Bestimmungen gereiht hat, als X, 3, 1 (= Eur. 277) an die Spitze, während die l. Bai. ihn ganz weglässt. X, 3, 2 entspricht der l. Bai. XII, 1—3, welche hier ein offenes Missverständnis enthält¹; X, 3, 3 und X, 3, 4 (Reccessv.) stimmen vollauf mit der lex Baiuvariorum XII, 4 überein, nur mit Abweichungen im Schlusssatze, die auf die jüngere Recension Reccessvinds zurückzuführen sind. X, 3, 5 (= Eur. 276) kehrt in l. Bai. XII, 5—7 wieder, wie schon oben erwähnt. In dieser ganzen ersten Hälfte des Titel XII des bairischen Gesetzes (cap. 1—7) ist die Uebereinstimmung mit der westgothischen Vorlage so gross, dass man nur von Uebnahme, nicht aber von einer Bearbeitung des westgothi-

behandelte Frage ist dies ohne Bedeutung, weil uns die Bestimmung des Westgothenrechtes weder in der Form der Euriciana, noch als Antiqua vorliegt, und wir deshalb nicht wissen, wie sie in diesen Gesetzen getroffen waren. 1) per singula signa vel notos XX solidos . . . cogatur inferre — p. s. s. v. notos vicinos (vicenos) cum VI s. conponat.